

Müllabfuhrordnung

Aufgrund des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL.Nr. 3/2008 in der Fassung LGBL.Nr. 144/2018 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. August 2013 folgende Müllabfuhrordnung:

§1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten, im Bereich der Gemeinde Ramsau im Zillertal anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ramsau im Zillertal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBL. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBL. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Restmüll umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
 - b) Sonstige Abfälle;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelstellen/Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) Nicht unter die Abholpflicht fallen nachfolgend aufgezählte Grundstücke. Der Restmüll ist zu der jeweils am Ende des Absatzes angeführten Sammelstelle zu bringen:
 - e) Folgende Freizeitwohnsitze sind von § 4 Abs. 4 a und c der Mindestmengen-vorschreibung ausgenommen:
Schladerhütten“ - Gst.Nr. Bp. 163 KG Ramsberg (Besitzer Fankhauser Ludwig, 6274 Aschau, Aschau 153) “Leuwiese” - Gst.Nr. Bp. 565, 566 u. 567 KG Ramsberg (Besitzer Eberharter Karl, 6290 Mayrhofen, Hollenzen 97)
“Papping” - Gst.Nr. 739/4 KG Ramsberg (Besitzer Luchner Sieglinde, 6283 Schwendau, Dorf 139) “Bärwechsel” und „Mahder” - Gst.Nr. 939 bzw. Bp. 245 KG Ramsberg (Besitzerin Penatzer Rosa, 6280 Hainzenberg, Enterberg 731)
“Kotahorn” - Gst.Nr. Bp. 166 KG Ramsberg (Besitzerin Eberharter Aloisia, 6280 Zell/Ziller, Rohrerstraße 18)

Die Entsorgung des Restmülls, der Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (gelber Sack) und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt nachweislich bei deren Hauptwohnsitz.

§ 4

Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
2. Für die Restmüllsammlung müssen folgende Behältergrößen verwendet werden:
 - a) Müllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter
3. Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, diese können beim Recyclinghof Mayrhofen/Laubichl in den für die Gemeinde Ramsau vorgesehenen Behälter eingebracht werden

- in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) Festbehälter aus Kunststoff mit 120 Litern Inhalt.

1. Die vorgeschriebene Mindestmenge pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:

a) beim **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	82 kg
4 Personen	97 kg
5 Personen	112 kg
6 Personen	127 kg

b) bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** Abfall für **Haushalte** mit

1 Person	160 Liter
2 Personen	320 Liter
3 Personen	420 Liter
4 Personen	520 Liter
5 Personen	580 Liter
6 Personen	640 Liter

2. Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße aufzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalstellen ergeben.
3. Gewerbebetriebe und alle anderen, in § 3 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung angeführten Gebührenpflichtigen, bei denen Siedlungsabfall anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekanntzugeben.

Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehältervolumen unverändert geblieben ist und erfolgt die Vorschreibung auf den letztübermittelten Daten.

Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt.

Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben

4. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen:

bei **Restmüll**: 100 kg pro Jahr

bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** 180 Liter pro Jahr

5. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die erforderlichen Behältnisse von der Gemeinde gegen Kostenersatz oder privat zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter, für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die vorerwähnten Behältnisse.

Die Säcke für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umwelt-Zone Zillertal“) werden von der Gemeinde Ramsau im Zillertal nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Bei Mehranfall von biologisch verwertbarem Siedlungsabfall müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung.

Die nach § 4 Abs. 3 lit. b 120-1 Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.

§ 5

Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

1. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
2. die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.
3. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.
4. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.
5. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
7. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
8. Behälter, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6

Müllabfuhr

1. Die Restmüllbehälter können vierzehntägig am Mittwoch zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
2. Die Abfuhr der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt jeweils wöchentlich am Donnerstag. Behälter sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
3. Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestmenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um die Neufestsetzung der Mindestmenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Verbringung von Sperrmüll

1. Sperrmüll ist jeweils zu den Öffnungszeiten ausschließlich am Recyclinghof Mayrhofen/Laubichl in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.

2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll ausschließlich am Recyclinghof Mayrhofen/Laubichl in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.
3. Alteisen ist getrennt von Sperrmüll und Holz ausschließlich am Recyclinghof Mayrhofen/Laubichl in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

1. **Altglas** ist in die dafür aufgestellten Behälter beim Recyclinghof Mayrhofen/Laubichl, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
Zum Altglas gehören:
 Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalten zu befreien und zu reinigen.
Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:
 Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (wie Blechschleifen, Kapseln und Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen, und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr Jenaerglas etc.).
2. **Altpapier** ist in den aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Laubichl einzubringen.
Zum Altpapier gehören:
 Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.
Nicht in den Altpapiercontainer eingebracht werden dürfen:
 Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.
3. **Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Laubichl einzubringen.
Kartonagen sind:
 Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerl u.ä.
Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:
 Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).
4. **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container des Recyclinghofes Mayrhofen/Laubichl einzubringen.
Zum Altmetall gehören:
 Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.
Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden:
 Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.
 Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach

dem einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen. Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal einzubringen.

5. **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind in die dafür vorgesehenen und in der Gemeinde Ramsau im Zillertal erhältlichen „gelben Säcke“ einzubringen und an den im Abfuhrplan der Gemeinde Ramsau im Zillertal angeführten Abfuhrtagen (4 wöchig) an den vorgegebenen Sammelstellen bereitzustellen.
Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:
Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons.
Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:
Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramiktiegel, Glas, Papier, Karton u. ä.
6. **Alttextilien** sind in die aufgestellten Altkleidercontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Laubichl einzubringen.
Zu den Alttextilien zählen:
Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.
Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden: Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe und Taschen.
7. **Altschuhe** sind in die aufgestellten Altschuhcontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Laubichl paarweise verschnürt einzubringen.
8. **Altspisefette und Altspiseöle** werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghof Mayrhofen/Laubichl gesammelt.

§ 9

Elektroaltgeräte

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 10

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und sind zu den Öffnungszeiten am Recycling Mayrhofen/Laubichl beim Problemstoffcontainer abgeben.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 11

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abholpflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Ramsau im Zillertal mittels hier-für vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Saisonal anfallende Gartenabfälle:

z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Mayrhofen/Laubichl in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018 bestraft.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Müllabfuhrordnung aus dem Jahr 2007 (GR-Beschluss v. 28.06.2007) aufgehoben.

Für die Gemeinde Ramsau im Zillertal
Der Bürgermeister

Steiner Friedrich



Kundmachungsvermerk:

Amtstafel und Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 16.12.2019

Abgenommen am: 31.12.2019